

Synopse der geänderten Abfallwirtschaftssatzung*

<p>Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe vom 24.07.2008 in der Fassung vom 22.11.2018 (gültig ab 01.01.2019)</p>	<p>Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe vom 24.07.2008 in der Fassung vom 07.11.2019 Variante 1: ohne gesonderte Sperrmüllgebühr ab 2020 und mit zusätzlicher Bioabfallsammlung ab 2021</p>	<p>Erläuterung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht</p> <p>a. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist.</p> <p>b. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Verpflichteten zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen.</p>	<p>Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Bioabfälle beispielsweise durch Eigenkompostierung sichergestellt ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallarten</p> <p>...</p> <p>(2) Altholz sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung in Industrie und Gewerbe, soweit es sich nicht um unbelastete Bearbeitungsrückstände aus der Verarbeitung von natur belassenem Holz handelt, die als Produkt einer stofflichen bzw. energetischen Weiterverarbeitung zugeführt werden. Schadstoffbelastetes Altholz der Kategorie IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster (ohne Glaseinbauten), Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann. Die Altholzkategorien ergeben sich nach der jeweils gültigen Fassung der Altholzverordnung.</p> <p>...</p> <p>(5) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen. Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Mauerwerk, Felsaushub (z.B. Sandstein). Nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallarten</p> <p>...</p> <p>(2) Altholz sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden, soweit es sich nicht um unbelastete Bearbeitungsrückstände aus der Verarbeitung von natur belassenem Holz handelt, die als Produkt einer stofflichen bzw. energetischen Weiterverarbeitung zugeführt werden.</p> <p>(3) Schadstoffbelastetes Altholz der Kategorie IV gemäß der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Fenster (ohne Glaseinbauten), Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.</p> <p>...</p> <p>(6) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten,</p> <p>Verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine.</p> <p>Nicht verwertbarer Bauschutt im Sinne dieser Satzung ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung einhält,</p>	<p>Die Unterscheidung der Altholzarten wird deutlicher hervorgehoben.</p> <p>Die Unterscheidung der Bauschuttarten wird deutlicher hervorgehoben.</p>
---	--	---

<p>Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung einhält, insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.</p> <p>(6) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.</p> <p>...</p> <p>(9) Flachglas/Altfenster ist Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, sonstiges Flachglas sowie Fensterrahmen mit Glasinhalt.</p> <p>...</p> <p>(10) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen, insbesondere in Parkanlagen und auf Friedhöfen anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle.</p> <p>...</p>	<p>insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.</p> <p>...</p> <p>(7) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.</p> <p>...</p> <p>(10) Glas ist Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen und nicht verwertbaren Spezialgläsern.</p> <p>(11) Altfenster sind Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff und Metall mit Glasinhalt.</p> <p>...</p> <p>(30) Bioabfälle sind Grünabfälle und Biogut die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme biologisch abgebaut werden können. Keine Bioabfälle sind insbesondere Fäkalien und Abfälle, an denen Fäkalien anhaften, z.B. Tierstreu, sowie Windeln, Alttextilien, Verbundstoffe und Gegenstände aus langlebigen Biokunststoffen, z.B. als Einweggeschirr, Folien.</p> <p>(31) Biogut sind Nahrungs- und Küchenabfälle sowie sonstige biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit sie dem Abfallschlüssel 20 03 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zugeordnet und in nach dieser Satzung zugelassenen Biobeuteln gesammelt werden können.</p> <p>(32) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind pflanzliche Abfälle, die dem Abfallschlüssel 20 02 01 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zugeordnet werden und die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen, insbesondere in Parkanlagen und auf Friedhöfen anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle.</p>	<p>Die Definition Abfallart „Glas“ wird präzisiert, um klarzustellen, dass es sich nicht um Verpackungsglas handelt.</p> <p>Definition der Abfallarten die durch die Bioabfallentsorgung ab 2021 getrennt erfasst werden.</p>
--	--	---

<p>...</p> <p>(12) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle nach Abs. 11, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.</p> <p>...</p> <p>(14) Batterien sind Gerätebatterien im Sinne von § 2 Abs. 6 BattG wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.</p> <p>...</p> <p>(17) Metalle sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 8 fallen.</p> <p>...</p> <p>(20) Sperrmüll sind feste, bewegliche und hauptsächlich in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt von der Hausmüllabfuhr im Rahmen von Sonderabfuhrungen eingesammelt werden.</p> <p>(21) Restsperrmüll sind sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 20, soweit sie aufgrund der Art und Beschaffenheit nicht den Abfallarten Altholz (Abs. 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abs. 8) und Metallen (Abs. 17), die einen gesonderten Entsorgungsweg gehen, zuzuordnen sind. Als</p>	<p>...</p> <p>(13) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle nach Abs. 12, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.</p> <p>...</p> <p>(15) Batterien sind Gerätebatterien <i>und Knopfzellen</i> im Sinne von § 2 Abs. 6 <i>und 7</i> des Batteriegesetzes (BattG) wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.</p> <p>...</p> <p>(18) Metalle sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 9 fallen.</p> <p>...</p> <p>(21) Sperrmüll sind feste, bewegliche und hauptsächlich in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt von der Hausmüllabfuhr im Rahmen von Sonderabfuhrungen eingesammelt werden. <i>Sperrmüll sind: Restsperrmüll (Abs. 22), Altholz (Abs. 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Abs. 9) und Metalle (Abs. 18). Größere Anteile von Glas, Altreifen, Problemstoffe und Baustellenabfälle dürfen nicht gemeinsam mit Sperrmüll bereitgestellt werden.</i></p> <p>(22) Restsperrmüll sind sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 21, soweit sie aufgrund der Art und Beschaffenheit nicht den Abfallarten Altholz (Abs. 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abs. 9) und Metallen (Abs. 18), zuzuordnen sind. Als Restsperrmüll gelten z.B. Teppiche und sperrige Kunststoffteile und sonstige Materialverbunde.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Anpassung von Verweisen.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Anpassung von Verweisen.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Anpassung von Verweisen.</p> <p>Präzisere Regelung, welche Abfälle nicht als Sperrmüll bereitgestellt werden können.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Anpassung von Verweisen.</p>
---	--	---

<p>Restsperrmüll gelten z.B. Teppiche und sperrige Kunststoffteile und sonstige Materialverbunde.</p> <p>...</p> <p>(23) Thermisch behandelbare Abfälle sind brennbare Abfälle zur Beseitigung, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.</p> <p>(24) Thermisch nicht behandelbare Abfälle sind nicht brennbare Abfälle zur Beseitigung, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung entsprechen.</p> <p>...</p> <p>(26) Wilder Müll sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 2 bis 25, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LAbfG besteht.</p>	<p>...</p> <p>(24) Thermisch behandelbare Abfälle sind brennbare Abfälle, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.</p> <p>(25) Thermisch nicht behandelbare Abfälle sind nicht brennbare Abfälle, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung entsprechen.</p> <p>...</p> <p>(27) Wilder Müll sind Abfälle der Abfallarten der Absätze 2 bis 26 und der Absätze 28 bis 32, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert wurden, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung i. V. m. § 9 Abs. 3 LAbfG besteht.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: einheitliche Verwendung von Begriffen.</p> <p>Redaktionelle Änderung: Anpassung von Verweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>...</p> <p>(8) Vollservice ist die vom Landkreis für Berechtigte aus anderem Herkunftsbereich zusätzlich zu der Überlassung von Abfällen zur Beseitigung zugelassene Teilnahme an der Abfallentsorgung mittels Wertstoffgefäßen nach § 17 Abs. 2, die eine Nutzung der Sammelstellen für Grünabfälle nach § 12 Abs. 3 beinhaltet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>...</p> <p>(8) Vollservice ist die vom Landkreis für Berechtigte aus anderem Herkunftsbereich zusätzlich zu der Überlassung von Abfällen zur Beseitigung zugelassene Teilnahme an der Abfallentsorgung mittels Wertstoffgefäßen nach § 17 Abs. 2, die eine Nutzung der Sammelstellen für Grünabfälle nach § 12 a Abs. 4 beinhaltet.</p> <p>...</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Anpassung von Verweisen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts-, Anzeige-, Nachweis- und Duldungspflichten</p> <p>(1) Die Verpflichteten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über die Herkunft (Anfallstelle/Ort des Anfalls, Abfallerzeuger) verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie für die Feststellung der Gebührenbemessungsgrundlagen zur Auskunft über die Nutzung bzw. Nutzungsart des Grundstücks, Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße bzw. Art und Fassungsvermögen der Anlieferfahrzeuge und die Nutzfläche (NF) verpflichtet. Sofern mehrere Berechtigte und Verpflichtete gemeinsam ein Grundstück nutzen, haben sie dem Landkreis einen allein verantwortlichen Bevollmächtigten zu benennen. Änderungen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen, sind dem Landkreis von den Verpflichteten unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses, mitzuteilen.</p> <p>Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts-, Anzeige-, Nachweis- und Duldungspflichten</p> <p>(1) Die Verpflichteten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über die Herkunft (Anfallstelle/Ort des Anfalls, Abfallerzeuger) verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie für die Feststellung der Gebührenbemessungsgrundlagen zur Auskunft über die Nutzung bzw. Nutzungsart des Grundstücks, Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße bzw. Art und Fassungsvermögen der Anlieferfahrzeuge und die Nutzfläche (NF) verpflichtet. <i>Sofern mehrere Berechtigte und Verpflichtete gemeinsam ein Grundstück nutzen, haben sie dem Landkreis einen allein verantwortlichen Bevollmächtigten zu benennen, der die Gefäßausstattung nach § 16 bestimmt und den Abfuhrturnus nach § 18 Abs. 2 festlegt.</i> Änderungen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen, sind dem Landkreis von den Verpflichteten unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses, mitzuteilen.</p> <p>Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.</p>	<p>Bei mehreren Berechtigten und Verpflichteten ist ein Bevollmächtigter zu bestimmen, der den Abfuhrturnus und die Gefäßausstattung festlegt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p> <p>...</p> <p>(3) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG von den Berechtigten und Verpflichteten aus privaten Haushaltungen und der nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücke in haushaltsüblichen Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung auf den Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises anzuliefern. Berechtigte aus anderen Herkunftsbereichen können in Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) anliefern, soweit dies im Vollservice mit Kundennummer oder als zugelassener Selbstanlieferer gegen gesonderte Gebühr erfolgt.</p> <p>Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen für Grünabfälle sowie die spezifischen Anlieferbedingungen bzgl. der Trennung der jeweils vorgegebenen Fraktionen auf den einzelnen Sammelstellen für Grünabfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p> <p>...</p> <p>(3) <i>Glas kann in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad angeliefert und in die dort bereitstehenden Behälter eingegeben werden.</i></p>	<p>Die Annahme von Glas (Fensterglas, Glasscheiben ohne Rahmen usw.) soll zukünftig auch an den genannten Annahmestellen möglich sein.</p> <p>Die getrennte Annahme von Garten- und Parkabfällen wird zukünftig unter dem neu eingefügten § 12 a Abs. 4 geregelt.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 12 a</p> <p style="text-align: center;">Getrenntes Einsammeln von Bioabfällen</p> <p>(1) <i>Bioabfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 bereitgestellt werden.</i></p> <p>(2) <i>Bioabfälle aus privaten Haushaltungen können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitgestellt werden (Holsystem). Die Biotonne muss so genutzt werden, dass die Bioabfälle möglichst sortenrein gesammelt werden und Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden, insbesondere ist sie regelmäßig zu reinigen.</i></p> <p>(3) <i>Außerdem kann Biogut aus privaten Haushaltungen in den vom Landkreis nach dieser Satzung zugelassenen Biobeuteln auf den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises angeliefert und in die dort bereitgestellten Sammelbehälter eingegeben werden (Bringsystem). Das Bringsystem muss so genutzt werden, dass Beeinträchtigungen Dritter soweit wie möglich vermieden werden, insbesondere durch die Verwendung der zugelassenen Biobeutel und von dicht verschließbaren Behältern für die Anlieferung.</i></p> <p>(4) <i>Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG von den Berechtigten und Verpflichteten aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken in haushaltsüblichen Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung auf den Sammelstellen für Grünabfälle des Landkreises angeliefert werden. Berechtigte aus anderen Herkunftsbereichen können in Mengen von max. 5 m³ je Anlieferung Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) anliefern, soweit dies im Vollservice mit Kundennummer oder als zugelassener Selbstanlieferer gegen gesonderte Gebühr erfolgt.</i></p>	<p>Mit Einführung der separaten Bioabfallentsorgung ab 2021 werden Bioabfälle entweder über die Biotonne im Holsystem oder über den Biobeutel im Bringsystem überlassen werden.</p>

	(5) <i>Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen für Biogut und Grünabfälle sowie die spezifischen Anlieferbedingungen bzgl. der Trennung der jeweils vorgegebenen Fraktionen auf den einzelnen Sammelstellen für Grünabfälle werden vom Landkreis bekannt gegeben.</i>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen)</p> <p>...</p> <p>(2) Batterien sind nach dem Batteriegesetz (BattG) in der jeweils geltenden Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen. Batterien nach § 6 Abs. 14 können an den vom Landkreis bekannt gegebenen Wertstoffhöfen und Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten entsprechend § 14 Abs. 4 übergeben werden.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen)</p> <p>...</p> <p>(2) Batterien sind nach dem Batteriegesetz (BattG) in der jeweils geltenden Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen. Batterien nach § 6 Abs. 15 können an den vom Landkreis bekannt gegebenen Wertstoffhöfen und Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten entsprechend § 14 Abs. 4 übergeben werden.</p> <p>...</p>	Anpassung von Verweisen aufgrund neu eingefügter Absätze.
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten</p> <p>(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können wie nachfolgend geregelt bereitgestellt oder angeliefert werden:</p> <p>1. Elektro-Großgeräte werden in haushaltsüblichen Mengen mit Abruf- oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten</p> <p>(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können wie nachfolgend geregelt bereitgestellt oder angeliefert werden:</p>	Der Verweis auf die entsprechende Regelung im ElektroG wurde eingefügt

<p>Serviceabfuhr abgeholt (Holsystem, § 19) oder können an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten des Landkreises angeliefert werden. Nachtspeicherheizgeräte können nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch den Landkreis bei der Annahmestelle für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Bruchsal angeliefert werden. Photovoltaikmodule können nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch den Landkreis bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten angeliefert werden.</p> <p>2. Elektro-Kleingeräte und Lampen können nach Gerätegruppen getrennt</p> <p>a) aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 3 Nr. 5 ElektroG und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffhöfen und an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten des Landkreises angeliefert werden.</p> <p>b) aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 3 Nr. 5 ElektroG und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken in nicht haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten angeliefert werden.</p> <p>(2) Mehr als 20 Geräte der Gruppe 1 (Wärmeüberträger), Gruppe 4 (Großgeräte) und Gruppe 6</p>	<p>1. Elektro-Großgeräte werden in haushaltsüblichen Mengen mit Abruf- oder Serviceabfuhr abgeholt (Holsystem, § 19) oder können an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten des Landkreises angeliefert werden. Nachtspeicherheizgeräte können nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch den Landkreis bei der Annahmestelle für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Bruchsal angeliefert werden. Photovoltaikmodule können nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch den Landkreis bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten angeliefert werden.</p> <p>2. Elektro-Kleingeräte und Lampen können nach Gerätegruppen getrennt</p> <p><i>aus privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Nr. 5 ElektroG und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffhöfen und ohne Mengenbegrenzung an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten des Landkreises angeliefert werden.</i></p>	<p>Redaktionelle Änderung: die Aufzählungspunkte 2. a) und b) wurden zusammengefasst.</p>
--	---	---

<p>(Photovoltaikmodule) können nur nach Voranmeldung auf den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten des Landkreises angeliefert werden.</p>	<p>(2) Mehr als 20 Geräte der Gruppe 1 (Wärmeüberträger), Gruppe 4 (Großgeräte) und Gruppe 6 (Photovoltaikmodule) gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG können nur nach Voranmeldung auf den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten des Landkreises angeliefert werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Hausmüllabfuhr, Gewerbemüllabfuhr</p> <p>In den Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung - Restmüll - nach § 16 Abs. 1 sowie gewerbliche Siedlungsabfälle und sonstige Gewerbeabfälle zur Beseitigung - Restmüll - nach § 17 Abs. 1 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 12 bis 14 getrennt vom Restmüll bereitzustellen oder an den bekannt gegebenen Wertstoffhöfen, Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Hausmüllabfuhr, Gewerbemüllabfuhr</p> <p>In den Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung - Restmüll - nach § 16 Abs. 1 sowie für gewerbliche Siedlungsabfälle und sonstige Gewerbeabfälle zur Beseitigung - Restmüll - nach § 17 Abs. 1 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 12 bis 14 getrennt vom Restmüll bereitzustellen oder an den bekannt gegebenen Wertstoffhöfen, Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllabfuhr</p> <p>(1) Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung - Restmüll – sind die mit der Bezeichnung „Restmüll“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN EN 840-1 bis 840-5, Ausgabe 2004 sowie DIN EN 840-6, Ausgabe 2008 (Deutsches Institut für Normung/Europäisches Komitee für Normung) mit einem Gefäßvolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Zugelassene Abfallgefäße für die Hausmüllentsorgung</p> <p>(1) Zugelassene Abfallgefäße für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung - Restmüll – sind die mit der Bezeichnung „Restmüll“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN EN 840-1 bis 840-5 sowie DIN EN 840-6 (Deutsches Institut für Normung/Europäisches Komitee für Normung) mit einem Gefäßvolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.</p>	<p>Der Begriff Hausmüllabfuhr wurde durch Hausmüllentsorgung ersetzt, damit einheitlich der gleiche Begriff verwendet wird.</p>

<p>...</p> <p>(3) Die nach Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an das jeweils angeschlossene Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Abfallgefäße vom Landkreis wieder zurückgenommen. Die Abfallgefäße müssen von den Berechtigten und Verpflichteten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallgefäßen sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Die Berechtigten und Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.</p> <p>(4) Der an den Abfallgefäßen nach Abs. 1 angebrachte Registrierungschip mit elektronischer Kennung steht im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und dient zur Identifizierung sowie zur Erfassung der Leerungen. Er darf nicht beschädigt, entfernt oder in</p>	<p>...</p> <p>(3) <i>Zugelassene Abfallgefäße für Bioabfall sind</i></p> <p>a. <i>die mit der Bezeichnung „Bioabfall“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) (Biotonne) mit einem Gefäßvolumen von 80 l, 120 l, 240 l und 660 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.</i></p> <p>b. <i>vom Landkreis gekennzeichnete Biobeutel</i></p> <p>(4) a) Die nach Abs. 1, 2 und 3 a) zugelassenen Abfallgefäße stehen im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und werden den Berechtigten und Verpflichteten vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an das jeweils angeschlossene Grundstück gebunden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt werden. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die Abfallgefäße vom Landkreis wieder zurückgenommen. Die Abfallgefäße müssen von den Berechtigten und Verpflichteten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten werden und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Schäden an den Abfallgefäßen sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen. Die Berechtigten und Verpflichteten haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.</p> <p>b) <i>Die Biobeutel nach Abs. 3 b) dürfen nur für die Überlassung von Biogut benutzt werden. Eine Anlieferung von Biogut in anderen Beuteln, insbesondere in Kunststoffbeuteln, ist nicht zulässig.</i></p> <p>(5) Der an den Abfallgefäßen nach Abs. 1 und 3 a) angebrachte Registrierungschip mit elektronischer Kennung steht im Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten privaten Unternehmens (Dritten) und dient zur Identifizierung sowie zur Erfassung der Leerungen. Er darf nicht beschädigt, entfernt oder in sonstiger Weise manipuliert werden. Der Berechtigte und Verpflichtete hat dafür</p>	<p>Neu eingefügt wurden die Abfallbehälter sowie Biobeutel für die Bioabfallsammlung ab 2021.</p> <p>Verweise wurden angepasst, da neue Absätze eingefügt wurden.</p> <p>Die Überlassung der Biobeutel und deren Verwendung wird geregelt.</p> <p>Verweise wurden angepasst, da neue Absätze eingefügt wurden.</p>
--	---	--

<p>sonstiger Weise manipuliert werden. Der Berechtigte und Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich die dem jeweils angeschlossenen Grundstück zugeordneten, registrierten Abfallgefäße bereitgestellt werden.</p> <p>(5) Die Ausstattung mit Abfallgefäßen durch den Landkreis erfolgt grundstücksbezogen. Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen ist von den Berechtigten und Verpflichteten jeweils mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 und Abs. 2 vorzuhalten und zu benutzen. Bei Grundstücken mit bis zu 10 Wohneinheiten (§ 7 Abs. 9) können auf Antrag des Berechtigten und Verpflichteten Abfallgefäße für einzelne Wohneinheiten oder für mehrere Wohneinheiten gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen werden. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Gefäßen zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Gefäßvolumen. Dies gilt insbesondere bei einer gewerblichen Nachsortierung des in die Abfallgefäße nach Abs. 1 und Abs. 2 eingebrachten Abfalls.</p> <p>Ein Tausch von Abfallgefäßen (z.B. bei Mehr- oder Minderbedarf), die Gestellung von Abfallgefäßen nach Abs. 1 mit einem Behälterschloss sowie die Zusatzgestellung von Abfallgefäßen auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt spätestens bei der übernächsten Regelabfuhr.</p> <p>(6) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf benachbarten Grundstücken können auf schriftlichen Antrag zugelassene Abfallgefäße nach Abs. 1 und 2 mit Zustimmung des Landkreises gemeinsam nutzen</p>	<p>zu sorgen, dass ausschließlich die dem jeweils angeschlossenen Grundstück zugeordneten, registrierten Abfallgefäße bereitgestellt werden.</p> <p>(6) Die Ausstattung mit Abfallgefäßen durch den Landkreis erfolgt grundstücksbezogen. Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen ist von den Berechtigten und Verpflichteten jeweils mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1 und Abs. 2 vorzuhalten und zu benutzen. Bei Grundstücken mit bis zu 10 Wohneinheiten (§ 7 Abs. 9) können auf Antrag des <i>Bevollmächtigten nach § 8 Abs. 1</i> Abfallgefäße für einzelne Wohneinheiten oder für mehrere Wohneinheiten gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen werden. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Gefäßen zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Gefäßvolumen</p> <p>Ein Tausch von Abfallgefäßen (z.B. bei Mehr- oder Minderbedarf), die Gestellung von Abfallgefäßen nach Abs. 1 und Abs. 3 a) mit einem Behälterschloss sowie die Zusatzgestellung von Abfallgefäßen auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt spätestens bei der übernächsten Regelabfuhr.</p> <p>(7) Mehrere Berechtigte und Verpflichtete auf benachbarten Grundstücken können auf schriftlichen Antrag zugelassene Abfallgefäße nach Abs. 1, 2 und 3 a) mit Zustimmung des Landkreises gemeinsam nutzen (Müllgemeinschaften). Der</p>	<p>Die Überlassung von Abfällen erfolgt erst mit der Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter nach § 22 Abs. 2. Daher ist eine Sortierung der Abfälle vor der Bereitstellung zulässig, weshalb die Regelung entfallen soll.</p> <p>Anpassung von Verweisen.</p>
--	--	--

<p>(Müllgemeinschaften). Der Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten sowie aufzeigen, welchem Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist. Dem Antrag muss auch zu entnehmen sein, dass der allein Bevollmächtigte über die Gefäßausstattung und Sonderabfahren bestimmt. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.</p> <p>(7) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen für Hausmüll nach Abs. 1 nicht untergebracht werden können, so dürfen zusätzlich zu den zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die vom Landkreis bzw. dessen Beauftragten gebührenpflichtig erworben werden können.</p>	<p>Antrag muss von allen Berechtigten und Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten sowie aufzeigen, welchem Grundstück das Abfallgefäß zuzuordnen ist. Dem Antrag muss auch zu entnehmen sein, dass der allein Bevollmächtigte über die Gefäßausstattung und Sonderabfahren bestimmt. Die Müllgemeinschaft gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.</p> <p>(8) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen für Hausmüll nach Abs. 1 nicht untergebracht werden können, so dürfen zusätzlich zu den zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die <i>eindeutig gekennzeichnet sind und</i> vom Landkreis bzw. dessen Beauftragten gebührenpflichtig erworben werden können.</p>	<p>Verdeutlichung, das die Abfallsäcke des Landkreises gekennzeichnet sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Zugelassene Abfallgefäße für die Gewerbemüllabfuhr</p> <p>(1) Zugelassene Abfallgefäße für gewerbliche Siedlungsabfälle und sonstige Gewerbeabfälle zur Beseitigung - Restmüll - sind</p> <p>1. für das Umleerbehältersystem</p> <p>die mit der Bezeichnung „Restmüll“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN EN 840-1 bis 840-5, Ausgabe 2004 sowie DIN EN 840-6, Ausgabe 2008 (Deutsches Institut für Normung/Europäisches Komitee für Normung) mit einem Gefäßvolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l,</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Zugelassene Abfallgefäße für die Gewerbemüllabfuhr</p> <p>(1) Zugelassene Abfallgefäße für gewerbliche Siedlungsabfälle und sonstige Gewerbeabfälle zur Beseitigung - Restmüll - sind</p> <p>1. für das Umleerbehältersystem</p> <p>die mit der Bezeichnung „Restmüll“ gekennzeichneten Müllgroßbehälter (MGB) nach DIN EN 840-1 bis 840-5 sowie DIN EN 840-6 (Deutsches Institut für Normung/Europäisches Komitee für Normung) mit einem Gefäßvolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l sowie Umleerbehälter (ULB) mit einem Gefäßvolumen von 3.000 l, 5.000 l und 7.000 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne</p>	

<p>660 l, 770 l und 1.100 l sowie Umleerbehälter (ULB) mit einem Gefäßvolumen von 3.000 l, 5.000 l und 7.000 l, sowohl mit einem vom Landkreis zugelassenen Behälterschloss als auch ohne Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierungschip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.</p> <p>...</p> <p>(3) Für die bei der Gewerbemüllabfuhr zugelassenen Abfallgefäße und den angebrachten Registrierungschip gelten § 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p> <p>(5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallgefäße für Restmüll nach Abs. 1, mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1, vorzuhalten und zu nutzen.</p> <p>...</p> <p>(6) Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen nach Abs. 1 und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Gefäßen zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Gefäßvolumen. Für den Tausch, die Gestellung von Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 mit Behälterschloss oder die Zusatzgestellung von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gilt § 16 Abs. 5 Satz 6 entsprechend.</p>	<p>Behälterschloss, die vom Landkreis mit einem Registrierungschip mit elektronischer Kennung ausgestattet sind.</p> <p>...</p> <p>(3) Für die bei der Gewerbemüllabfuhr zugelassenen Abfallgefäße und den angebrachten Registrierungschip gelten § 16 Abs. 4 a) und 5 entsprechend.</p> <p>(5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallgefäße nach Abs. 1, mindestens ein Abfallgefäß nach Abs. 1, vorzuhalten und zu nutzen.</p> <p>...</p> <p>(6) Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Gefäßvolumen nach Abs. 1 und der Menge der üblicherweise auf dem Grundstück anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Gefäßen zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Gefäßvolumen. Für den Tausch, die Gestellung von Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 mit Behälterschloss oder die Zusatzgestellung von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.</p> <p>...</p>	<p>Verweise angepasst. wurden</p> <p>Verweise angepasst. wurden</p> <p>Verweise angepasst. wurden</p>
--	---	---

<p>...</p> <p>(8) Sofern auf gewerblich genutzten Grundstücken haushaltsähnliche Verhältnisse vorliegen und Abfälle nach § 6 Abs. 12 anfallen, kann der Landkreis in stets widerruflicher Weise die Teilnahme an der Hausmüllabfuhr nach § 18 zulassen, wenn die Pflicht zum Anschluss an die und zur Benutzung der Gewerbemüllabfuhr zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Im Falle der Zulassung der Teilnahme an der Hausmüllabfuhr gilt § 16 Abs. 5 entsprechend. Die Zulassung zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr ist schriftlich zu beantragen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages versagt wird.</p>	<p>(8) Sofern auf gewerblich genutzten Grundstücken haushaltsähnliche Verhältnisse vorliegen und Abfälle nach § 6 Abs. 13 anfallen, kann der Landkreis in stets widerruflicher Weise die Teilnahme an der Hausmüllabfuhr nach § 18 zulassen, wenn die Pflicht zum Anschluss an die und zur Benutzung der Gewerbemüllabfuhr zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Im Falle der Zulassung der Teilnahme an der Hausmüllabfuhr gilt § 16 Abs. 6 entsprechend. Die Zulassung zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr ist schriftlich zu beantragen. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages versagt wird.</p>	<p>Verweise wurden angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Hausmüllabfuhr</p> <p>(1) Die Abfuhr der Abfälle erfolgt</p> <p>1. <u>beim Hausmüll und bei hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung (Restmüll):</u></p> <p>a) durch Regelabfahren 2-wöchentlich</p> <p>b) zusätzlich bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l aufgrund besonderer Vereinbarung wöchentlich und 2-mal wöchentlich</p> <p>2. <u>beim Hausmüll und bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Verwertung (Wertstoffe):</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Hausmüllabfuhr</p> <p>(1) Die Abfuhr der Abfälle erfolgt</p> <p>1. <u>beim Hausmüll und bei hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen:</u></p> <p>a) durch Regelabfahren 2-wöchentlich</p> <p>b) zusätzlich bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l aufgrund besonderer Vereinbarung wöchentlich und 2-mal wöchentlich</p> <p>2. <u>bei Abfällen, die in Wertstoffgefäßen bereitgestellt werden:</u></p> <p>durch Regelabfahren 2-wöchentlich</p>	<p>Der Abfuhrhythmus der 2021 eingeführten Bioabfallgefäße wird</p>

<p>durch Regelabfahren 2-wöchentlich</p> <p>Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an den Leerungen bei der Regelabfuhr nach Abs. 1 bestimmen die Berechtigten und Verpflichteten aufkommensabhängig. Im Falle einer wöchentlichen und 2-mal wöchentlichen Abfuhr von Hausmüll zur Beseitigung ist die Teilnahme an den Leerungen durch Festlegung eines Abfuhrturnus im Voraus zu bestimmen.</p> <p>...</p> <p>(4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr entweder am Gehwegrand oder wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße, bei Gefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 mit den Deckelöffnungen zur Fahrbahn zugewandt, bereitzustellen. Die Abfallgefäße sind so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, dass die automatische Aufnahme der Abfallgefäße durch das Sammelfahrzeug nicht durch parkende Fahrzeuge oder auf andere Art und Weise behindert wird. Dabei ist vom Berechtigten und Verpflichteten ein</p>	<p>3. <u>bei Bioabfall:</u></p> <p>a) <i>bei Abfallgefäßen MGB 80, 120, 240 I durch Regelabfahren 2-wöchentlich; zusätzlich in den Sommermonaten (Mai bis September) auf Antrag wöchentlich</i></p> <p>b) <i>bei Abfallgefäßen MGB 660 I wöchentlich;</i></p> <p>Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.</p> <p>(2) Die Teilnahme an den Leerungen bei der Regelabfuhr nach Abs. 1 bestimmen die Berechtigten und Verpflichteten aufkommensabhängig. <i>Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 beantragen den Abfuhrturnus nach Abs. 1 für jeweils mindestens ein Kalenderjahr.</i></p> <p>...</p> <p>(4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr entweder am Gehwegrand oder wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußersten Rand der Straße, bei Gefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 mit den Deckelöffnungen zur Fahrbahn zugewandt, bereitzustellen. Die Abfallgefäße sind so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Insbesondere sind die Standorte so zu wählen, dass die automatische Aufnahme der Abfallgefäße durch das Sammelfahrzeug nicht durch parkende Fahrzeuge oder auf andere Art und Weise behindert wird. Dabei ist vom Berechtigten und Verpflichteten ein verkehrssicheres Befahren von privaten Wegen und Grundstücksflächen mit den Sammelfahrzeugen zu ermöglichen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen</p>	<p>geregelt. In den Sommermonaten kann das Bioabfallgefäß auf Antrag häufiger bereitgestellt werden, insbesondere um Geruchsentwicklung vorzubeugen.</p> <p>Die Änderung der Abholrhythmen soll begrenzt werden um den Aufwand bei mehreren unterjährigen Wechseln des Abfuhrturnusses zu reduzieren.</p> <p>Verweise wurden angepasst.</p>
---	---	---

<p>verkehrssicheres Befahren von privaten Wegen und Grundstücksflächen mit den Sammelfahrzeugen zu ermöglichen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Müllgemeinschaften nach § 16 Absatz 6.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 werden Abfallgefäße MGB 1.100 I nach § 16 Abs. 1 in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmen vom Grundstück abgeholt. In diesen Fällen ist durch den Berechtigten und Verpflichteten sicherzustellen, dass die Abfallgefäße am Abfuhrtag ab spätestens 6.00 Uhr für die Sammelfahrzeuge und das Abfuhrpersonal zugänglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.</p> <p>...</p> <p>(7) Abfallbehälter für die Abfuhr nach Abs. 1 Nr. 2 (Wertstoffe), die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden gekennzeichnet und im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert.</p>	<p>Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Müllgemeinschaften nach § 16 Absatz 7.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 4 werden Abfallgefäße MGB 1.100 I nach § 16 Abs. 1 <i>und</i> MGB 660 I nach § 16 Abs. 3 a) in Abstimmung mit dem Landkreis bzw. dem vom Landkreis beauftragten Abfuhrunternehmen vom Grundstück abgeholt. In diesen Fällen ist durch den Berechtigten und Verpflichteten sicherzustellen, dass die Abfallgefäße am Abfuhrtag ab spätestens 6.00 Uhr für die Sammelfahrzeuge und das Abfuhrpersonal zugänglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.</p> <p>...</p> <p>(7) Abfallbehälter für die Abfuhr nach Abs. 1 Nr. 2 (Wertstoffe) <i>und</i> Abs. 1 Nr. 3 (<i>Bioabfälle</i>), die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, werden gekennzeichnet und im Rahmen einer gebührenpflichtigen Sonderabfuhr geleert und als Hausmüll entsorgt.</p>	<p>Verweise wurden angepasst.</p> <p>Verweise wurden angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfuhr (Holsystem)</p> <p>(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfuhr (Holsystem)</p> <p>(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)</p>	

<p>a) durch Abrufabfuhren</p> <p>aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung und ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr, längstens 8 Wochen nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis. Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.</p> <p>aus anderen Herkunftsbereichen, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung beim Landkreis.</p> <p>b) durch Serviceabfuhren</p> <p>aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p> <p>aus anderen Herkunftsbereichen nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p> <p>Die Abfuhrtermine für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen können je Wohneinheit angemeldet werden. Die Abfuhrtermine für Sperrmüll aus anderen</p>	<p>a) durch Abrufabfuhren</p> <p>aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung und ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr, längstens 8 Wochen nach Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p> <p>aus anderen Herkunftsbereichen, die an der Gewerbemüllabfuhr teilnehmen, nach Bedarf innerhalb von längstens 8 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p> <p>b) durch Serviceabfuhren</p> <p>aus privaten Haushaltungen und von den nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p> <p>aus anderen Herkunftsbereichen nach Bedarf innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung und Eingang der Gebühr nach § 28 Abs. 1 beim Landkreis.</p> <p>Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.</p>	<p>Die nach der Aufzählung der Abfuhrarten folgenden</p>
--	--	--

<p>Herkunftsbereichen können je Gewerbeeinheit angemeldet werden.</p> <p>Je Abfuhrtermin kann eine haushaltsübliche Menge (5 m³) angemeldet werden. Stehen bei der Abfuhr darüber hinausgehende Mengen (Mehrmenen) bereit, gelten diese als angemeldet und angefallen. Dabei gelten jede angefangene 5 m³ als eine Abfuhr. Für nicht angemeldete Abfallarten gilt dies entsprechend.</p>	<p>(2) Die Abfuhrtermine für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen können je Wohneinheit angemeldet werden. Die Abfuhrtermine für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen können je Gewerbeeinheit angemeldet werden.</p> <p>(3) Je Abfuhrtermin kann eine haushaltsübliche Menge (5 m³) angemeldet werden. Stehen bei der Abfuhr darüber hinausgehende Mengen (Mehrmenen) bereit, gelten diese als angemeldet und angefallen. Dabei gelten jede angefangene 5 m³ als eine Abfuhr. Für nicht angemeldete Abfallarten gilt dies entsprechend.</p>	<p>Absätze wurden zu besseren Lesbarkeit in die Absätze 2 und 3 gegliedert. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu 4, 5 und 6.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Gewerbemüllabfuhr</p> <p>(1) Die Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung - Restabfälle - erfolgt:</p> <p>1. beim Umleersystem</p> <p>a) durch Regelabfahren 4-wöchentlich 2-wöchentlich wöchentlich 2-mal wöchentlich</p> <p>b) durch Abrufabfahren nach Bedarf innerhalb von 60 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis</p> <p>2. beim Containersystem</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Gewerbemüllabfuhr</p> <p>(1) Die Abfuhr <i>der in Abfallgefäßen nach § 17 Abs. 1 bereitgestellten Abfälle</i> erfolgt:</p> <p>1. beim Umleersystem</p> <p>a) durch Regelabfahren 4-wöchentlich 2-wöchentlich wöchentlich 2-mal wöchentlich</p> <p>b) durch Abrufabfahren nach Bedarf innerhalb von 60 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis</p> <p>2. beim Containersystem</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Verweis auf die Regelung zur Entsorgung von Restmüll aus gewerblichem Herkunftsbereich.</p>

<p>a) durch Regelabfahren 4-wöchentlich 2-wöchentlich wöchentlich 2-mal wöchentlich</p> <p>b) durch Abrufabfahren nach Bedarf innerhalb von 60 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis</p> <p>(2) Bei den Regelabfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) und Nr. 2a) bestimmt der Verpflichtete die Teilnahme an den Leerungen durch die Festlegung eines Abfuhrturnus im Voraus. Bei den Abrufabfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b), Nr. 2b) und Nr. 2c) bestimmt er die Teilnahme an den Leerungen bedarfsabhängig durch Anmeldung bzw. Abruf beim Landkreis. Die Anmeldung bzw. der Abruf kann frühestens 4 Wochen vor dem Abfuhrtermin erfolgen.</p>	<p>a) durch Regelabfahren 4-wöchentlich 2-wöchentlich wöchentlich 2-mal wöchentlich</p> <p>b) durch Abrufabfahren nach Bedarf innerhalb von 60 Std. nach Auftragseingang beim Landkreis</p> <p>(2) Bei den Regelabfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) und Nr. 2a) bestimmt der Verpflichtete die Teilnahme an den Leerungen durch die Festlegung eines Abfuhrturnus im Voraus <i>jeweils für mindestens ein Kalenderjahr</i>. Bei den Abrufabfahren gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) und Nr. 2b) bestimmt er die Teilnahme an den Leerungen bedarfsabhängig durch Anmeldung bzw. Abruf beim Landkreis. Die Anmeldung bzw. der Abruf kann frühestens 4 Wochen vor dem Abfuhrtermin erfolgen.</p>	<p>Die Änderung der Abholrhythmen soll begrenzt werden um den Aufwand bei mehreren unterjährig Wechsels des Abfuhrturnus zu reduzieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Benutzung sonstiger Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>c. Thermisch behandelbare, thermisch nicht behandelbare Abfälle zur Beseitigung (Bauschutt, Baustellenabfälle, Siedlungsabfälle, Restsperrmüll) und Altholz A IV (ohne Glasinhalt) an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal und bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Ettlingen, Waghäusel und Bretten. Altholz A IV wird nur aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen angenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Benutzung sonstiger Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>c) thermisch behandelbare Beseitigungsabfälle (Hausmüll, Restsperrmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle) und Altholz A IV (ohne Glasinhalt) an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal und bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Ettlingen, Waghäusel und Bretten. Altholz A IV wird nur aus privaten Haushaltungen in Kleinmengen angenommen.</p>	<p>Aufgrund der Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Enzkreis zur Mitbenutzung der Deponie Hamberg ist eine weitere Unterteilung der Abfälle erforderlich.</p>

<p>d. sonstige Gewerbeabfälle, Schlämme, Straßenaufbruch, leicht verunreinigter Bodenaushub an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal.</p> <p>e. Altreifen in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad.</p> <p>f. Flachglas in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad.</p> <p>g. Elektro- und Elektronik-Altgeräte auf den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Bruchsal, Bretten und Karlsbad, insbesondere in größereren Mengen. Verpackte Nachtspeicheröfen nur auf der Annahmestelle für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Bruchsal nach vorheriger Anmeldung.</p> <p>h. Altfenster aus privaten Haushalten und in haushaltsüblichen Mengen an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal.</p>	<p>d) thermisch nicht behandelbare Beseitigungsabfälle an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal und bei den Annahmestellen für Selbstanlieferungen in Ettlingen, Waghäusel und Bretten.</p> <p>e) sonstige Gewerbeabfälle, gipshaltiger Bauschutt, Schlämme, Straßenaufbruch, leicht verunreinigter Bodenaushub an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal.</p> <p>f) Altreifen aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad.</p> <p>g) Glas aus privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen an den Annahmestellen für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal, in Waghäusel und Bretten sowie der Annahmestelle in Karlsbad.</p> <p>h) Elektro- und Elektronik-Altgeräte auf den Annahmestellen für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Bruchsal, Bretten und Karlsbad, insbesondere in größeren Mengen. Verpackte Nachtspeicheröfen nur auf der Annahmestelle für Selbstanlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Bruchsal nach vorheriger Anmeldung.</p> <p>i) Altfenster aus privaten Haushalten und in haushaltsüblichen Mengen an der Annahmestelle für Selbstanlieferungen bei der Kreismülldeponie Bruchsal.</p> <p>Der Landkreis kann weitere Entsorgungsanlagen und Annahmestellen benennen und macht dies öffentlich bekannt. <i>Die einzelnen Abfallarten sind dort</i></p>	<p>Ein separater Hinweis auf die nach Abfallarten getrennte Überlassung an</p>
---	---	--

<p>Der Landkreis kann weitere Entsorgungsanlagen und Annahmestellen benennen und macht dies öffentlich bekannt.</p>	<p><i>getrennt in die jeweils dafür bereitgestellten Behälter einzugeben oder an den zugewiesenen Stellen abzuladen.</i></p>	<p>den Annahmestellen wurde ergänzt.</p>																																
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Hausmüllabfuhr</p> <p>(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken werden als gefäßbezogene Jahresgebühr nach Abs. 2 und Leerungsgebühr nach Abs. 3 erhoben. Die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 5, 28 und 30 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die gefäßbezogene Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Abfallgefäße für Abfälle zur Beseitigung. Bei angemeldeten bzw. vorgehaltenen Abfallgefäßen MGB 1.100 l bemisst sich die Jahresgebühr zusätzlich nach dem Abfuhrturnus. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 pro Abfallgefäß</p> <table border="1" data-bbox="129 1054 790 1374"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 60 l</td> <td>113,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>113,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>172,20</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>335,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (2-wöchentliche Abfuhr)</td> <td>1.495,20</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (wöchentliche Abfuhr)</td> <td>2.929,80</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Abfuhr)</td> <td>5.643,00</td> </tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	MGB 60 l	113,40	MGB 80 l	113,40	MGB 120 l	172,20	MGB 240 l	335,40	MGB 1.100 l (2-wöchentliche Abfuhr)	1.495,20	MGB 1.100 l (wöchentliche Abfuhr)	2.929,80	MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Abfuhr)	5.643,00	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Hausmüllabfuhr</p> <p>(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassenen Grundstücken werden als gefäßbezogene Jahresgebühr nach Abs. 2, Leerungsgebühr nach Abs. 3, <i>Zusatzgebühr für Wertstoffbehältervolumen nach Abs. 8 und Biotonnengebühr nach Abs. 9</i> erhoben. Die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 5, 28 und 30 bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die gefäßbezogene Jahresgebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten <i>vorhandenen</i> Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1. Bei Abfallgefäßen MGB 1.100 l bemisst sich die Jahresgebühr zusätzlich nach dem Abfuhrturnus. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 pro Abfallgefäß</p> <table border="1" data-bbox="891 1054 1809 1342"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 60 l</td> <td>140,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>140,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>234,00</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>454,80</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)</td> <td>1.854,00</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)</td> <td>3.352,80</td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)</td> <td>6.396,00</td> </tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	MGB 60 l	140,40	MGB 80 l	140,40	MGB 120 l	234,00	MGB 240 l	454,80	MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)	1.854,00	MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)	3.352,80	MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)	6.396,00	<p>Redaktionelle Ergänzung durch Anpassung von Verweisen.</p> <p>Redaktionelle Änderung: präzisere Formulierung.</p> <p>Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.</p>
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																	
MGB 60 l	113,40																																	
MGB 80 l	113,40																																	
MGB 120 l	172,20																																	
MGB 240 l	335,40																																	
MGB 1.100 l (2-wöchentliche Abfuhr)	1.495,20																																	
MGB 1.100 l (wöchentliche Abfuhr)	2.929,80																																	
MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Abfuhr)	5.643,00																																	
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																																	
MGB 60 l	140,40																																	
MGB 80 l	140,40																																	
MGB 120 l	234,00																																	
MGB 240 l	454,80																																	
MGB 1.100 l (2-wöchentliche Leerung)	1.854,00																																	
MGB 1.100 l (wöchentliche Leerung)	3.352,80																																	
MGB 1.100 l (2 mal wöchentliche Leerung)	6.396,00																																	

In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind

1. regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem angeschlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße,
2. kalenderjährlich jeweils eine **Abrufabfuhr** für Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte) je Wohneinheit bzw. -im Fall des § 17 Abs. 8 - Gewerbeinheit pro angeschlossenen Grundstück,
3. die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung) und mobilen Schadstoffsammelstellen enthalten.

Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 nur vom allein Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)
60 l	2,50
80 l	2,90
120 l	3,90

In der gefäßbezogenen Jahresgebühr nach Satz 3 sind

1. regelmäßige Leerungen (Regelabfuhr) der dem angeschlossenen Grundstück zugeordneten Wertstoffgefäße *bis zum Vierfachen des vorhandenen Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1,*
2. die Nutzung des Bringsystems für Biogut aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichem Umfang,
3. kalenderjährlich jeweils eine **Abrufabfuhr** für Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) und Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte) je Wohneinheit bzw. -im Fall des § 17 Abs. 8 – je Gewerbeinheit auf dem angeschlossenen Grundstück,
4. die haushaltsübliche Abgabe (Bringsystem) zugelassener Abfälle auf den Wertstoffhöfen, Sammelstellen für Grünabfälle (5 m³ je Anlieferung) und mobilen Schadstoffsammelstellen

enthalten.

Bei Müllgemeinschaften können die Leistungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 3 nur vom Bevollmächtigten in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Gefäßvolumen der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 und der Anzahl der erfolgten und nach § 18 Abs. 3 registrierten Leerungen bemessen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Kalenderjahr mindestens 4 Pflichtleerungen je Abfallgefäß berechnet. Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung bei einem Gefäßvolumen von

Gefäßvolumen	Leerungsgebühr (EURO pro Leerung)
60 l	3,90
80 l	4,70
120 l	5,50

Das gesamte Wertstoffbehältervolumen je Grundstück wird auf das vierfache Volumen der vorhandenen Wertstoffbehälter begrenzt. Dadurch soll der missbräuchlichen Verwendung von Wertstoffbehältern entgegen gewirkt werden.

Das Bringsystem für Biogut ab 2021 mit Biobeuteln ist in der Jahresgebühr enthalten.

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

240 l	6,40
1.100 l	30,30

Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen Abfallsack mit einem 80 l Füllraum beträgt je Abfallsack **7,00** EURO.

- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden in den Fällen des § 17 Abs. 9 neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 zusätzliche Gebühren nach § 29 erhoben. Wird das Grundstück gem. § 17 Abs. 10 von der Verpflichtung befreit, ein Restmüllgefäß nach § 17 Abs. 1 für die Gewerbemüllabfuhr vorzuhalten und zu benutzen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 keine zusätzlichen Gebühren nach § 29 erhoben.
- (5) Die Gebühr für den Tausch von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 beträgt je Vorgang **11,90** EURO.
Eine Tauschgebühr fällt nicht an bei der Erstausrüstung eines Grundstücks mit Abfallgefäßen und insbesondere beim Austausch von beschädigten Abfallgefäßen, sofern der Schaden durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurde.
- (6) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 16 Abs. 1 beträgt pro Jahr:

240 l	8,50
1.100 l	32,10

Die Gebühr für den vom Landkreis zugelassenen Abfallsack mit einem 80 l Füllraum beträgt je Abfallsack **7,00** EURO.

- (4) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden in den Fällen des § 17 Abs. 9 neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 zusätzliche Gebühren nach § 29 erhoben. Wird das Grundstück gem. § 17 Abs. 10 von der Verpflichtung befreit, ein *Abfallgefäß* nach § 17 Abs. 1 vorzuhalten und zu benutzen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und 3 keine zusätzlichen Gebühren nach § 29 erhoben.
- (5) Die Gebühr für *die Auslieferung* von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 beträgt je *ausgeliefertem Behälter 18,40* EURO.

Die Gebühr für *die Auslieferung* von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) (Gefäßtauschgebühr), der auf Veranlassung des Berechtigten und Verpflichteten erfolgt oder den er zu vertreten hat sowie die Zusatzgestaltung von Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 3 a) beträgt je *ausgeliefertem Behälter 11,30* EURO.

Eine Tauschgebühr fällt nicht an bei der Erstausrüstung eines Grundstücks mit Abfallgefäßen und beim Austausch von beschädigten Abfallgefäßen, sofern der Schaden durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte verursacht wurde. *Bei der Erstausrüstung mit einer Biotonne gemäß § 16 Abs. 3 a) fällt keine Gefäßtauschgebühr an, wenn zeitgleich das Gefäßvolumen der Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 verringert wird.*
- (6) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 16 Abs. 1 und 3 a) beträgt pro Jahr:

Redaktionelle Änderung, zwecks einheitlicher Verwendung von Begriffen.

Die Gefäßtauschgebühr fällt nicht mehr je Vorgang sondern je ausgeliefertem Behälter an. Durch die Wortwahl „je Auslieferung“ bezieht sich die Gebühr auch auf Zusatzgestaltungen.

Für die Biotonne fällt eine separate Gefäßtauschgebühr an.

Eine Gefäßtauschgebühr soll nicht anfallen, wenn das Volumen ihres Restmüllbehälters reduzieren und gleichzeitig eine Biotonne bestellen.

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	9,60
Schloss für 4-Rad-Gefäße	14,40

(7) Für eine Leerung als Sonderabfuhr nach § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Sonderabfuhr (EURO)
80 l Wertstoffgefäß	19,80
120 l Wertstoffgefäß	20,90
240 l Wertstoffgefäß	24,20
660 l Wertstoffgefäß	40,70
770 l Wertstoffgefäß	43,20
1.100 l Wertstoffgefäß	58,10

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	13,80
Schloss für 4-Rad-Gefäße	18,60

(7) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 2 und 3 a) werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)
80 l	20,40
120 l	21,20
240 l	24,00
660 l	41,00
770 l	44,50
1.100 l	58,50

(8) Sind auf dem Grundstück auf Antrag Wertstoffbehälter, mit mehr als dem Vierfachen des Volumens der Abfallgefäße nach § 16 Abs. 1 vorhanden, werden für das zusätzlich auf dem Grundstück vorhandene Wertstoffbehältervolumen Gebühren in Höhe von 2,16 EURO je 10 Liter Zusatzvolumen im Kalenderjahr erhoben.

(9) Die Biotonnengebühr bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Berechtigten und Verpflichteten vorhandenen Biotonnen. Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß nach § 16 Abs. 3 a):

Für die Bioabfallgefäße werden ebenfalls Behälterschlosser angeboten.

Werden Bioabfallgefäße falsch befüllt, fallen zusätzliche Gebühren für diese Abfuhr an.

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

Überschreitet das Wertstoffbehältervolumen eines Grundstückes das vorhandene Restabfallbehältervolumen, fällt eine Gebühr an.

Für das Holsystem der Bioabfallentsorgung ab 2021 fallen Jahresgebühren an.

	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Abfallgefäß</th> <th>Jahresgebühr (EURO)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80 l</td> <td>74,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l</td> <td>96,60</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>188,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 660 l</td> <td>1.106,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 80 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)</td> <td>71,40</td> </tr> <tr> <td>MGB 120 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)</td> <td>76,80</td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)</td> <td>154,80</td> </tr> </tbody> </table>	Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	MGB 80 l	74,40	MGB 120 l	96,60	MGB 240 l	188,40	MGB 660 l	1.106,40	MGB 80 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)	71,40	MGB 120 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)	76,80	MGB 240 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)	154,80	Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.
Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)																	
MGB 80 l	74,40																	
MGB 120 l	96,60																	
MGB 240 l	188,40																	
MGB 660 l	1.106,40																	
MGB 80 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)	71,40																	
MGB 120 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)	76,80																	
MGB 240 l (wöchentliche Leerung Mai bis September)	154,80																	
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei Sonderabfuhr</p> <p>(1) Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 27 und 29 werden für Sonderabfuhr von Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) sowie Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräte) Gebühren erhoben. Sie bemessen sich, abhängig danach, ob die Abfuhr im Rahmen der Abrufabfuhr oder Serviceabfuhr erfolgt, nach der Art der jeweiligen Sonderabfuhr und der Anzahl der angemeldeten und in Anspruch genommenen Abfuhr. Für die Abfuhr von Mehrmengen oder nicht angemeldeten Abfallarten können Gebühren erhoben werden. Satz 2 gilt entsprechend. Sie betragen für Sonderabfuhr</p> <p>a) aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, die nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassen wurden, pro Abrufabfuhr ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr und Wohneinheit bzw. - im Fall des § 17 Abs. 8 - Gewerbeeinheit im Kalenderjahr oder pro Serviceabfuhr und</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei Sonderabfuhr</p> <p>(1) Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 27 und 29 werden für Sonderabfuhr von Restsperrmüll, Altholz (Kategorien A I bis A III) sowie Metallen/großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräte) Gebühren erhoben. Sie bemessen sich, abhängig danach, ob die Abfuhr im Rahmen der Abrufabfuhr oder Serviceabfuhr erfolgt, nach der Art der jeweiligen Sonderabfuhr und der Anzahl der angemeldeten und in Anspruch genommenen Abfuhr. Für die Abfuhr von Mehrmengen oder nicht angemeldeten Abfallarten können Gebühren erhoben werden. Satz 2 gilt entsprechend. Sie betragen, sofern sie nicht in der Jahresgebühr nach § 27 Abs. 2 enthalten sind:</p> <p>a) aus privaten Haushaltungen und von Grundstücken, die nach § 17 Abs. 8 zur Teilnahme an der Hausmüllabfuhr zugelassen wurden, pro Abrufabfuhr ab dem 2. Abruf je Art der Sonderabfuhr und Wohneinheit bzw. - im Fall des § 17 Abs. 8 - Gewerbeeinheit im Kalenderjahr oder pro Serviceabfuhr und</p>																	

b) aus anderen Herkunftsbereichen je Art der Sonderabfuhr und Gewerbeinheit pro Abruf- oder Serviceabfuhr:

Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)
Restsperrmüll	36,90	58,90
Altholz (Kategorien A I bis A III)	27,20	51,80
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	14,00	32,90

b) aus anderen Herkunftsbereichen je Art der Sonderabfuhr und Gewerbeinheit pro Abruf- oder Serviceabfuhr:

Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)
Restsperrmüll	37,30	52,70
Altholz (Kategorien A I bis A III)	28,20	47,50
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	17,60	30,60

und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen:

Art der Sonderabfuhr	Abrufabfuhr (EURO pro Abholung)	Serviceabfuhr (EURO pro Abholung)
Altholz (Kategorien A I bis A III)	23,70	39,92
Metalle/große Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro-Großgeräte)	14,79	25,71

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

Die Gebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistungen wird separat ausgewiesen.

§ 29

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Gewerbemüllabfuhr

...

(5) Sofern ausschließlich **Abfälle zur Beseitigung** im

§ 29

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen bei der Gewerbemüllabfuhr

...

Rahmen der Gewerbemüllabfuhr überlassen werden, wird eine **Jahresgebühr (Standard)** nach Spalte 2 erhoben. Werden neben Abfällen zur Beseitigung nach Satz 1 auch **Abfälle zur Verwertung** aus anderem Herkunftsbereich im **Vollservice** (§ 7 Abs. 8) überlassen, wird eine **Jahresgebühr (Vollservice)** nach Spalte 3 erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse

Nutzungsklasse (NK)	Jahresgebühr Standard (EURO)	Jahresgebühr Vollservice (EURO)
1	152,40	424,20
2	724,20	2.080,80
3	1.789,80	5.600,40
4	3.388,20	11.010,00
5	5.520,00	18.223,20

(6) Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 60 I bis MGB 240 I ist in der Leerungsgebühr (Abs. 7) enthalten. Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 660 I bis ULB 7.000 I bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf dem Grundstück vom Landkreis bereitgestellten Abfallgefäße für **Abfälle zur Beseitigung**. Sie bemisst sich pro Jahr. Angefangene Monate werden taggenau berechnet. Die Miete beträgt für die Abfallgefäße:

(5) Sofern ausschließlich Abfälle, die in Abfallgefäßen gem. § 17 Abs. 1 bereitgestellt werden, im Rahmen der Gewerbemüllabfuhr überlassen werden, wird eine **Jahresgebühr (Standard)** nach Spalte 2 erhoben. Werden neben Abfällen nach Satz 1 auch *weitere Abfälle* aus anderem Herkunftsbereich im **Vollservice** (§ 7 Abs. 8) überlassen, wird eine **Zusatzgebühr für Vollservice** nach Spalte 3 erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für die jeweilige Nutzungsklasse

Nutzungsklasse (NK)	Jahresgebühr Standard (EURO)	Zusatzgebühr für Vollservice (EURO)	Zusatzgebühr für Vollservice – umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)
1	160,80	276,00	231,93
2	630,60	1.378,20	1.158,15
3	1.484,40	2.246,40	1.887,73
4	2.779,20	4.492,80	3.775,46
5	4.506,00	7.488,00	6.292,44

In der Zusatzgebühr für den Vollservice nach Satz 2 Spalte 3 sind enthalten:

1. Die Nutzung von Wertstoffgefäßen nach § 17 Abs. 2 und 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und
2. die Abgabe zugelassener Abfälle auf Sammelstellen für Grünabfälle nach § 12 Abs. 3.

(6) Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 60 I bis MGB 240 I ist in der Leerungsgebühr (Abs. 7) enthalten. Die **Gefäßmiete** für die Umleerbehälter MGB 660 I bis ULB 7.000 I bemisst sich nach der Zahl und der Größe der auf dem Grundstück vom Landkreis bereitgestellten Abfallgefäße. Sie bemisst sich pro Jahr. Angefangene Monate werden taggenau berechnet. Die Miete beträgt für die Abfallgefäße:

Redaktionelle Änderung: einheitliche Verwendung von Begriffen.

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

Redaktionelle Änderung: einheitliche Verwendung von Begriffen.

für Umleerbehälter

MGB 660 l	30,00 EURO pro Jahr
MGB 770 l	30,00 EURO pro Jahr
MGB 1.100 l	49,80 EURO pro Jahr
ULB 3.000 l	158,40 EURO pro Jahr
ULB 5.000 l	296,40 EURO pro Jahr
ULB 7.000 l	549,00 EURO pro Jahr

für Absetz-, Abroll- und Presscontainer

Absetzcontainer

ohne Deckel	mit Deckel
Absetzcontainer 1 m ³	
116,40 EURO pro Jahr	137,40 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 3 m ³	
173,40 EURO pro Jahr	218,40 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 5 m ³	
175,80 EURO pro Jahr	218,40 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 7 m ³	
200,40 EURO pro Jahr	256,20 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 10 m ³	
253,20 EURO pro Jahr	305,40 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 15 m ³	
337,80 EURO pro Jahr	443,40 EURO pro Jahr

Abrollcontainer

ohne Deckel	mit Deckel
Abrollcontainer 10 m ³	
538,20 EURO pro Jahr	865,80 EURO pro Jahr
Abrollcontainer 15 m ³	
580,80 EURO pro Jahr	907,80 EURO pro Jahr
Abrollcontainer 20 m ³	
634,80 EURO pro Jahr	943,20 EURO pro Jahr
Abrollcontainer 30 m ³	
770,40 EURO pro Jahr	1.119,00 EURO pro Jahr
Abrollcontainer 40 m ³	
900,00 EURO pro Jahr	1.171,80 EURO pro Jahr

Presscontainer

für Umleerbehälter

MGB 660 l	31,20 EURO pro Jahr
MGB 770 l	36,00 EURO pro Jahr
MGB 1.100 l	51,60 EURO pro Jahr
ULB 3.000 l	141,00 EURO pro Jahr
ULB 5.000 l	235,20 EURO pro Jahr
ULB 7.000 l	329,40 EURO pro Jahr

für Absetz-, Abroll- und Presscontainer

Absetzcontainer	ohne Deckel	mit Deckel
Absetzcontainer 1 m ³	109,80 EURO pro Jahr	123,60 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 3 m ³	154,80 EURO pro Jahr	201,00 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 5 m ³	177,60 EURO pro Jahr	201,00 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 7 m ³	185,40 EURO pro Jahr	247,20 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 10 m ³	231,60 EURO pro Jahr	293,40 EURO pro Jahr
Absetzcontainer 15 m ³	324,60 EURO pro Jahr	417,00 EURO pro Jahr

Abrollcontainer	ohne Deckel	mit Deckel
Abrollcontainer 10 m ³	510,00 EURO pro Jahr	834,60 EURO pro Jahr
Abrollcontainer 15 m ³	556,20 EURO pro Jahr	880,80 EURO pro Jahr
Abrollcontainer 20 m ³	618,00 EURO pro Jahr	912,00 EURO pro Jahr
Abrollcontainer 30 m ³	741,60 EURO pro Jahr	1.081,80 EURO pro Jahr
Abrollcontainer 40 m ³	865,80 EURO pro Jahr	1.128,60 EURO pro Jahr

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

als Absetzcontainer ohne Schüttung
 Presscontainer 4 m³
 2.280,00 EURO pro Jahr
 Presscontainer 10 m³
 2.437,20 EURO pro Jahr
 Presscontainer 15 m³
 3.061,20 EURO pro Jahr
als Abrollcontainer
 Presscontainer 20 m³
 3.093,00 EURO pro Jahr
 Presscontainer 25 m³
 3.303,60 EURO pro Jahr

mit Schüttung

3.472,80 EURO pro Jahr
 3.623,40 EURO pro Jahr
 4.254,00 EURO pro Jahr
 4.475,40 EURO pro Jahr

(7) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Umleersystem**, abhängig danach, ob die Leerung im Rahmen der Regelabfuhr oder auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der vom Sammelfahrzeug nach § 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 elektronisch registrierten Leerungen. Sie beinhaltet bei Abfallgefäßen MGB 60 l bis MGB 240 l auch die Gefäßmiete nach Absatz 6. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)
MGB 60 l	5,70	6,60
MGB 80 l	5,80	7,20
MGB 120 l	6,00	7,40
MGB 240 l	6,60	8,00
MGB 660 l	8,90	10,20
MGB 770 l	10,00	11,40
MGB 1.100 l	11,30	12,70
ULB 3.000 l	33,20	37,60
ULB 5.000 l	54,40	61,90
ULB 7.000 l	75,90	87,10

Presscontainer als Absetzcontainer ohne Schüttung
 Presscontainer 4 m³ 2.225,40 EURO pro Jahr
 Presscontainer 10 m³ 2.364,60 EURO pro Jahr
 Presscontainer 15 m³ 2.983,20 EURO pro Jahr
als Abrollcontainer
 Presscontainer 20 m³ 2.998,20 EURO pro Jahr
 Presscontainer 25 m³ 3.446,40 EURO pro Jahr

mit Schüttung

3.369,60 EURO pro Jahr
 3.449,40 EURO pro Jahr
 4.141,80 EURO pro Jahr
 3.276,60 EURO pro Jahr
 3.755,40 EURO pro Jahr

(7) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Umleersystem**, abhängig danach, ob die Leerung im Rahmen der Regelabfuhr oder auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der vom Sammelfahrzeug nach § 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 elektronisch registrierten Leerungen. Sie beinhaltet bei Abfallgefäßen MGB 60 l bis MGB 240 l auch die Gefäßmiete nach Absatz 6. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr (EURO pro Leerung)	Abfuhr auf Abruf (EURO pro Leerung)
MGB 60 l	6,80	13,40
MGB 80 l	6,90	13,50
MGB 120 l	7,00	13,60
MGB 240 l	7,40	14,00
MGB 660 l	10,50	19,50
MGB 770 l	11,20	20,60
MGB 1.100 l	14,30	26,40
ULB 3.000 l	28,00	49,10
ULB 5.000 l	43,40	74,10
ULB 7.000 l	57,90	99,30

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

(8) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Containersystem**, abhängig danach ob die Abfuhr und Leerung im Rahmen der Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 20 Abs. 3 Satz 3 registrierten Abholungen. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)
Absetzcontainer 1 m ³	95,00
Absetzcontainer 3 m ³	76,60
Absetzcontainer 5 m ³	76,60
Absetzcontainer 7 m ³	76,60
Absetzcontainer 10 m ³	76,60
Absetzcontainer 15 m ³	76,60
Abrollcontainer 10 m ³	97,00
Abrollcontainer 15 m ³	97,00
Abrollcontainer 20 m ³	97,00
Abrollcontainer 30 m ³	97,00
Abrollcontainer 40 m ³	97,00
Presscontainer 4 m ³	121,70
Presscontainer 10 m ³	121,70
Presscontainer 15 m ³	121,70
Presscontainer 20 m ³	121,70
Presscontainer 25 m ³	121,70

(9) **Zusätzlich** zur Gefäßmiete und Leerungsgebühr wird eine **gewichtsbezogene Benutzungsgebühr** erhoben. Sie bemisst sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt für

(10)

(8) Die **Leerungsgebühr** bemisst sich für das **Containersystem**, abhängig danach ob die Abfuhr und Leerung im Rahmen der Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf erfolgt, nach dem Gefäßvolumen und der Anzahl der auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises nach § 20 Abs. 3 Satz 3 registrierten Abholungen. Sie beträgt bei Abfallgefäßen:

Abfallgefäß	Regelabfuhr bzw. Abfuhr auf Abruf (EURO pro Abholung)
Absetzcontainer 1 m ³	126,90
Absetzcontainer 3 m ³	127,40
Absetzcontainer 5 m ³	127,40
Absetzcontainer 7 m ³	127,40
Absetzcontainer 10 m ³	127,40
Absetzcontainer 15 m ³	127,40
Abrollcontainer 10 m ³	148,10
Abrollcontainer 15 m ³	148,10
Abrollcontainer 20 m ³	148,10
Abrollcontainer 30 m ³	148,10
Abrollcontainer 40 m ³	148,10
Presscontainer 4 m ³	144,70
Presscontainer 10 m ³	144,70
Presscontainer 15 m ³	144,70
Presscontainer 20 m ³	161,50
Presscontainer 25 m ³	161,50

(9) **Zusätzlich** zur Gefäßmiete und Leerungsgebühr wird eine **gewichtsbezogene Benutzungsgebühr** erhoben. Sie bemisst sich nach der Art und dem Gewicht der Abfälle. Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt für

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

<p>1. fest angeschlossene Grundstücke für</p> <p>thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 130,20 EURO/Mg</p> <p>thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 59,50 EURO/Mg.</p> <p>2. nicht fest angeschlossene Grundstücke für</p> <p>thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 173,00 EURO/Mg</p> <p>thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 97,30 EURO/Mg.</p> <p>Die jeweilige Gebühr wird nach § 20 Abs. 4 nach der verwogenen Abfallmenge berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Werden neben Abfällen zur Beseitigung nach Abs. 5 Satz 1 (Standard) auch verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2 überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 (Standard) eine gefäßbezogene Jahresgebühr für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:</p>	<p>1. fest angeschlossene Grundstücke für</p> <p>thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 162,70 EURO/Mg</p> <p>thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 82,60 EURO/Mg.</p> <p>2. nicht fest angeschlossene Grundstücke für</p> <p>thermisch behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 233,60 EURO/Mg</p> <p>thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderem Herkunftsbereich 147,00 EURO/Mg.</p> <p>Die jeweilige Gebühr wird nach § 20 Abs. 4 nach der verwogenen Abfallmenge berechnet. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Werden neben Abfällen nach Abs. 5 Satz 1 (Standard) auch verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle ausschließlich über Wertstoffgefäße nach § 17 Abs. 2 überlassen, wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 5 Satz 3 Spalte 2 (Standard) eine gefäßbezogene Jahresgebühr für die Gefäßnutzung und Teilnahme an der Wertstoffabfuhr gemäß § 20 Abs. 6 erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl und Größe der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld tatsächlich auf dem Grundstück des Verpflichteten und Berechtigten angemeldeten bzw. vorgehaltenen Wertstoffgefäße. Die Jahresgebühr beträgt jährlich bei Wertstoffgefäßen gemäß § 17 Abs. 2 pro Abfallgefäß:</p>	<p>Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.</p>
--	---	--

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
MGB 80 l	15,00
MGB 120 l	22,20
MGB 240 l	42,00
MGB 660 l	112,20
MGB 770 l	130,80
MGB 1.100 l	195,00

(11) Zusätzlich wird eine Gebühr für den Tausch von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (Gefäßtauschgebühr) erhoben. Die Gebühr beträgt je Vorgang **11,90** EURO. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

(12) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beträgt pro Jahr

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	9,60
Schloss für 4-Rad-Gefäße	14,40

(13) Für eine Leerung als Sonderabfuhr nach § 20 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Sonderabfuhr (EURO)
80 l Wertstoffgefäß	19,80
120 l Wertstoffgefäß	20,90
240 l Wertstoffgefäß	24,20
660 l Wertstoffgefäß	40,70
770 l Wertstoffgefäß	43,20
1.100 l Wertstoffgefäß	58,10

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)	Jahresgebühr für umsatzsteuerpflichtige Leistung (EURO)
MGB 80 l	21,00	17,65
MGB 120 l	28,20	23,70
MGB 240 l	51,60	43,36
MGB 660 l	135,00	113,45
MGB 770 l	157,20	132,10
MGB 1.100 l	231,00	194,12

(11) Zusätzlich wird eine Gebühr für *die Auslieferung* von Abfallgefäßen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 (Gefäßtauschgebühr) erhoben. Die Gebühr beträgt je ausgeliefertem Behälter **18,40** EURO. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

(12) Die zusätzliche Gebühr für ein Behälterschloss eines Umleerbehälters nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 beträgt pro Jahr

Abfallgefäß	Jahresgebühr (EURO)
Schloss für 2-Rad-Gefäße	12,60
Schloss für 4-Rad-Gefäße	18,60

(13) Für eine Leerung von falsch befüllten Abfallgefäßen als Restabfall nach § 20 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 7 werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Abfallgefäß	Gebühr je Abfuhr (EURO)
80 l Wertstoffgefäß	20,40
120 l Wertstoffgefäß	21,20
240 l Wertstoffgefäß	24,00
660 l Wertstoffgefäß	41,00
770 l Wertstoffgefäß	44,50
1.100 l Wertstoffgefäß	58,50

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.

<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferungen ist grundsätzlich Art und Gewicht des angelieferten Abfalls. Abweichend hiervon bemisst sich die Benutzungsgebühr bei der zugelassenen Selbstanlieferung von Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen), die nicht im Vollservice mit Berechtigungsnachweis angeliefert werden, nach dem Volumen des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. thermisch behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 c), d) und e) 173,00 EURO/Mg 2. thermisch nicht-behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 c) und d) 97,30 EURO/Mg 3. Asbest- und Mineralfaserabfällen 143,00 EURO/Mg 4. unbelastetem Bodenaushub auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach 10,60 EURO/Mg 5. Separierungsresten auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach 2,96 EURO/Mg 	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren bei Selbstanlieferungen ist grundsätzlich Art und Gewicht des angelieferten Abfalls. Abweichend hiervon bemisst sich die Benutzungsgebühr bei der zugelassenen Selbstanlieferung von Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen), die nicht im Vollservice mit Berechtigungsnachweis angeliefert werden, nach dem Volumen des angelieferten Abfalls.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. thermisch behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 c), e) und f) 233,60 EURO/Mg 2. thermisch nicht-behandelbaren Abfällen nach § 24 Abs. 1 d) und e) 147,00 EURO/Mg 3. <i>Asbestabfällen</i> 307,70 EURO/Mg 4. <i>Mineralfaserabfällen</i> 595,10 EURO/Mg 5. <i>gipshaltigem Bauschutt</i> 188,50 EURO/Mg 6. unbelastetem Bodenaushub auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach 10,60 EURO/Mg 7. Separierungsresten auf der Bodenaushubdeponie Karlsbad-Ittersbach 2,96 EURO/Mg 	<p>Aufgrund der Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Enzkreis zur Mitbenutzung der Deponie Hamberg ist eine weitere Unterteilung der Abfälle erforderlich.</p> <p>Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.</p>

<p>6. Flachglas nach § 24 Abs. 1 f) 215,80 EURO/Mg</p> <p>7. Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) nach § 12 Abs. 3 Satz 2 aus anderem Herkunftsbereich 10,20 EURO/m³</p> <p>8. Altfenstern nach § 24 Abs. 1 h) 215,80 EURO/Mg</p> <p>Für die Abfallart "Wilder Müll" wird die Benutzungsgebühr für die jeweiligen Abfallarten nach Abs. 2 erhoben. Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.</p> <p>(4) Bei Anlieferung der unter Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 6 und 8 aufgeführten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) wird eine Pauschalgebühr anhand des mit der Waage geschätzten Gewichts erhoben.</p> <p>Die Pauschalgebühr 1 beträgt für Abfallmengen von 0 bis ca. 100 kg 14,00 EURO</p> <p>Die Pauschalgebühr 2 beträgt für Abfallmengen von ca. 100 bis ca. 200 kg 27,00 EURO</p> <p>Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem verwogenen Gewicht.</p>	<p>8. Glas nach § 24 Abs. 1 g) 273,00 EURO/Mg</p> <p>9. Garten- und Parkabfällen (Grünabfällen) nach § 12 a Abs. 4 Satz 3 aus anderem Herkunftsbereich und für umsatzsteuerpflichtige Leistungen 13,90 EURO/m³ 11,68 EURO/m³</p> <p>10. Altfenstern nach § 24 Abs. 1 i) 177,80 EURO/Mg</p> <p>Für die Abfallart "Wilder Müll" wird die Benutzungsgebühr für die jeweiligen Abfallarten nach Satz 1 erhoben. Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten ggf. zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.</p> <p>(4) Bei Anlieferung der unter Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 10 aufgeführten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) wird eine Pauschalgebühr anhand des mit der Waage geschätzten Gewichts erhoben.</p> <p>Die Pauschalgebühr 1 beträgt für Abfallmengen von 0 bis ca. 100 kg 18,40 EURO</p> <p>Die Pauschalgebühr 2 beträgt für Abfallmengen von ca. 100 bis ca. 200 kg 37,20 EURO</p> <p>Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem verwogenen Gewicht.</p> <p>Die Mindestgebühr für die angelieferte Abfallmenge nach Absatz 2 Nr. 6 und 7 beträgt 10,00 EURO je Anlieferung. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 9 für angelieferte Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wird je Kubikmeter jeweils als volle Kubikmeter berechnet. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Anlieferungen von bis zu 20 kg Glas aus privaten Haushaltungen wird keine Gebühr erhoben.</p>	<p>Verweise wurden angepasst.</p> <p>Verweise wurden angepasst.</p> <p>Gebührensätze an Abfallgebührenkalkulation angepasst.</p> <p>Flachglas wurde durch den neuen Begriff Glas ersetzt.</p>
--	---	---

<p>Die Mindestgebühr für die angelieferte Abfallmenge nach Absatz 2 Nr. 4 beträgt 10,00 EURO je Anlieferung. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 7 für angelieferte Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) wird je Kubikmeter jeweils als volle Kubikmeter berechnet. § 25 Absatz 4 gilt entsprechend. Für Anlieferungen von bis zu 20 kg Flachglas aus privaten Haushaltungen wird keine Gebühr erhoben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsverhältnis sowie Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt bei der</p> <p>a) Hausmüllabfuhr mit der Anmeldung des Berechtigten und Verpflichteten beim Landkreis und der darauf folgenden erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch den Landkreis in Form der Bereitstellung der/des angeforderten Abfallgefäße/s durch den Landkreis, soweit sich nicht durch die tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(2) Bei den Jahresgebühren (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 4, 5 und 10) entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig ab dem 16. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem ersten</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsverhältnis sowie Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt bei der</p> <p>a) Hausmüllentsorgung mit der Anmeldung des Berechtigten und Verpflichteten beim Landkreis und der darauf folgenden erstmaligen Erteilung der Nutzungsberechtigung durch den Landkreis in Form der Bereitstellung der/des angeforderten Abfallgefäße/s durch den Landkreis, soweit sich nicht durch die tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>(2) Bei den Jahresgebühren (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 4, 5 und 10), <i>den Zusatzgebühren für Wertstoffbehältervolumen (§ 27 Abs. 8) und der Biotonnengebühr (§ 27 Abs. 9)</i> entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig ab dem 16. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig</p>	<p>Redaktionelle Änderung: einheitliche Verwendung von Begriffen.</p> <p>Anpassung von Verweisen aufgrund der Deckelung des Wertstoffbehältervolumens und der Einführung der getrennten Bioabfallfassung.</p>

<p>Tag des folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so endet die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise ab dem 16. eines Kalendermonats beendet, so endet die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem letzten Tag dieses Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühren nach §§ 27 Abs. 2, 29 Abs. 4, 5 und 10 erhoben.</p> <p>...</p>	<p>zulässigerweise bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so endet die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise ab dem 16. eines Kalendermonats beendet, so endet die Gebührenschuld für die Jahresgebühr mit dem letzten Tag dieses Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühren nach §§ 27 Abs. 2 und 9, 29 Abs. 4, 5 und 10 und die Gebühr nach § 27 Abs. 8 erhoben.</p> <p>...</p>	
<p>(4) Die Jahresgebühren nach § 27 Abs. 2, die Leerungsgebühren nach § 27 Abs. 3 und die Vorauszahlungen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden je zur Hälfte zu den in den beiden im Gebührenbescheid genannten Terminen des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der zweite Termin wird frühestens zu Beginn des vierten Quartals festgelegt.</p> <p>...</p>	<p>(4) Die Jahresgebühren nach § 27 Abs. 2, die Leerungsgebühren nach § 27 Abs. 3, die <i>Zusatzgebühren für Wertstoffbehältervolumen nach § 27 Abs. 8</i> und die Vorauszahlungen sowie die <i>Biotonnengebühr nach § 27 Abs. 9</i> werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden je zur Hälfte zu den in den beiden im Gebührenbescheid genannten Terminen des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Der zweite Termin wird frühestens zu Beginn des vierten Quartals festgelegt.</p> <p>...</p>	<p>Anpassung von Verweisen aufgrund der Deckelung des Wertstoffbehältervolumens und der Einführung der getrennten Bioabfallfassung.</p>
<p>(8) Die Gebührenschuld für die Teilnahme an Sonderabfahren nach § 28 entsteht mit der Anmeldung zur Inanspruchnahme oder der Inanspruchnahme. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr für Abruf- und Serviceabfahren nach § 28 Abs. 1 ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig. Die Gebühren für Sonderabfahren nach § 28 Abs. 2 (Gefäßmieten, Leerungsgebühren und die gewichtsbezogene Benutzungsgebühren) und für Leerungen von Wertstoffgefäßen als Sonderabfuhr nach § 27 Abs. 7 und § 29 Abs. 13 werden mit</p>	<p>(8) Die Gebührenschuld für die Teilnahme an Sonderabfahren nach § 28 entsteht mit der Anmeldung zur Inanspruchnahme oder der Inanspruchnahme. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr für Abruf- und Serviceabfahren nach § 28 Abs. 1 ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig. Die Gebühren für Sonderabfahren nach § 28 Abs. 2 (Gefäßmieten, Leerungsgebühren und die gewichtsbezogene Benutzungsgebühren) und für Leerungen von <i>falsch befüllten Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 2 und 3 a bzw. nach § 17 Abs. 2</i> als Sonderabfuhr nach § 27 Abs. 7 und § 29 Abs. 13 werden mit Gebührenbescheid abgerechnet und sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.</p>	

<p>Gebührenbescheid abgerechnet und sind zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Änderung in der Gebührenpflicht; Gebührenerstattung</p> <p>(1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 4, 5 und 10 bis einschließlich zum 15. eines Kalendermonats ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats neu festgesetzt. Treten im Laufe eines Kalenderjahres entsprechende Änderungen ab dem 16. eines Kalendermonats ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Änderung in der Gebührenpflicht; Gebührenerstattung</p> <p>(1) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2, 8 und 9 und § 29 Abs. 4, 5 und 10 bis einschließlich zum 15. eines Kalendermonats ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats neu festgesetzt. Treten im Laufe eines Kalenderjahres entsprechende Änderungen ab dem 16. eines Kalendermonats ein, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.</p>	<p>Verweise wurden angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>4. entgegen §§ 12 bis 14 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;</p> <p>5. entgegen § 16 Abs. 1, 2 und 5, § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Abfallgefäße nicht oder nicht in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>4. entgegen §§ 12 bis 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;</p> <p>5. entgegen § 16 Abs. 1, 2 und 6, § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;</p>	

<p>vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;</p> <p>6. entgegen § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 Abs. 3 Abfallgefäße zweckentfremdet, den Registrierungschip beschädigt, entfernt oder manipuliert bzw. die spezielle Kennzeichnung der zugelassenen Abfallgefäße verändert oder entfernt und die Abfallgefäße nicht in dem dort vorgeschriebenen Zustand hält bzw. Mängel nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;</p> <p>7. entgegen § 18 Abs. 4 bis 6, § 19 Abs. 2 und 3 und § 20 Abs. 5 und 6 Abfallgefäße und Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder überlässt;</p> <p>...</p>	<p>6. entgegen § 16 Abs. 4 a) und 5 und § 17 Abs. 3 Abfallgefäße zweckentfremdet, den Registrierungschip beschädigt, entfernt oder manipuliert bzw. die spezielle Kennzeichnung der zugelassenen Abfallgefäße verändert oder entfernt und die Abfallgefäße nicht in dem dort vorgeschriebenen Zustand hält bzw. Mängel nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;</p> <p>7. entgegen § 18 Abs. 4 bis 6, § 19 Abs. 2 und 4 und § 20 Abs. 5 und 6 Abfallgefäße und Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder überlässt;</p> <p>...</p>	<p>Anpassung von Verweisen aufgrund der Einführung der getrennten Bioabfallentsorgung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Im Rahmen des Übergangs der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Grünabfallentsorgung haben die Städte und Gemeinden sowie die Regionalen Rechenzentren zur Ermittlung der an die Gebührenpflicht anknüpfenden Sachverhalte, insbesondere Angaben zum Gebührenschuldner, Nutzungsart bzw. Nutzung der Grundstücke, Nutzflächen auf den Grundstücken, wirtschaftliche Einheit und sonstige gebührenpflichtige Tatbestände nach § 8 Abs. 1 die hierzu notwendigen Daten gemäß § 2 Abs. 4 KAG dem Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Gebührenpflichtigen werden im Falle der Erhebung bzw. Verwendung dieser Daten vom Landkreis durch den Gebührenbescheid unterrichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;"><i>entfallen</i></p>	<p>Die Übergangsbestimmungen waren im Zuge der Rückdelegation der Aufgaben Abfallentsorgung von den Städten und den Gemeinden auf den Landkreis Karlsruhe zum 01.01.2009 erforderlich. Die Regelungen werden nicht mehr benötigt und sollen daher entfallen.</p>

<p>(2) Eine bis 31.12.2008 erfolgte Gefäßausstattung bzw. Abfallgefäßgestellung oder Anmeldung zur Teilnahme an der Haus- und Geschäftsmüllabfuhr der Städte und Gemeinden im Landkreis gilt als Anmeldung beim Landkreis. In diesen Fällen beginnt das Benutzungsverhältnis gemäß § 32 Abs. 1 zum 01.01.2009.</p> <p>(3) Die Städte und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe rechnen im Rahmen der ihnen bis 31.12.2008 übertragenen Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Grünabfallentsorgung im Rahmen ihrer Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die längstens bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Benutzungsverhältnisse nach den Bestimmungen ihrer für das Kalenderjahr 2008 geltenden Abfallwirtschaftssatzung endgültig ab.</p>		
--	--	--

* Die für 2020 bzw. 2021 vorgesehenen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen werden *kursiv* markiert dargestellt.